

Datum 10.11.2006

Sondermandanteninfo November 2006

Wichtige Fristsachen –

Anhebung des Rentenalters und Altersteilzeit

Inzwischen ist es beschlossene Sache, dass die Altersrente erneut angehoben wird und zwar auf die Vollendung des 67. Lebensjahres.

Folgende Anhebungen sind geplant:

Jahrgang	Anhebung um	Jahrgang	Anhebung um
1947	1 Monat	1956	10 Monate
1948	2 Monate	1957	11 Monate
1949	3 Monate	1958	12 Monate
1950	4 Monate	1959	1 Jahr 2 Monate
1951	5 Monate	1960	1 Jahr 4 Monate
1952	6 Monate	1961	1 Jahr 6 Monate
1953	7 Monate	1962	1 Jahr 8 Monate
1954	8 Monate	1963	1 Jahr 10 Monate
1955	9 Monate	1964	2 Jahre

Diese Gesetzesänderung wird Konsequenzen für die Möglichkeit der Inanspruchnahme von **Altersteilzeit** mit anschließender Altersrente haben.

Versicherte der Geburtsjahrgänge bis einschließlich 1954 sollen bei der Anhebung der Altersgrenzen für die Altersrenten besonderen Vertrauensschutz genießen, wenn sie bereits vor einem noch nicht genau bekannten **Stichtag** verbindlich eine Altersteilzeitregelung abgeschlossen haben.

Stefan Bell¹
Regine Windirsch^{1,2}
Sigrid Britschgi^{3,4}
Annette Malottke¹
Christopher Koll

Rechtsanwälte und
zugleich Fachanwälte für
1 Arbeitsrecht
2 Sozialrecht
3 Familienrecht
4 auch OLG-Zulassung

Marktstraße 16
40213 Düsseldorf
Tel. (02 11) 863 20 20
Fax (02 11) 863 20 222
info@fachanwaeltInnen.de
Fach LG 37

Deutsche Bank, Ratingen
BLZ 300 700 24
Konto 477 455 001

St.-Nr. 5103/5013/0229

In Kooperation mit
folgenden Kanzleien
für Arbeitsrecht

Berlin
Dieter Hummel*
Volker Ratzmann*
Mechtild Kuby*

Frankfurt a.M.
Franzmann* Büdel* Bender*

Freiburg
Michael Schubert*
Anwaltsbüro im Hagarhaus

Hamburg
Klaus Müller-Knapp*
Jens Peter Hjort*
Wolfgang Brinkmeier*
Manfred Wulff*

Hannover
Detlef Fricke
Joachim Klug

Konstanz
Haenel-Zepf-Wirlitsch
und Kollegen

München
Kanzlei Rüdiger Helm

Nürnberg
Manske & Partner*

Wiesbaden
Schütte* Jancke* Heer*

* Fachanwälte für Arbeitsrecht

Es ist geplant, den Gesetzesentwurf Ende November / Anfang Dezember 2006 in das Kabinett einzubringen. Dieser Tag, es ist **entweder der 29.11. oder der 06.12.2006** soll der entscheidende Stichtag sein.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die eine verbindliche Altersteilzeitregelung vor diesem Stichtag mit ihrem Arbeitgeber vereinbaren, können noch die Rente mit Vollendung des 65. Lebensjahres ohne Abschläge oder mit Abschlägen nach den heute geltenden gesetzlichen Bestimmungen in Anspruch nehmen.

Die praktische Relevanz soll am folgenden Beispiel verdeutlicht werden:

Eine Arbeitnehmerin (Jahrgang 1951) möchte, um hohe Rentenabschläge zu vermeiden, erst später mit der Altersteilzeit beginnen. Sie plant, die Altersteilzeit mit vollendetem 59. Lebensjahr, also 2010 zu beginnen und will dann mit 65 abschlagsfrei in Rente gehen, also 2016. Für diese Arbeitnehmerin ist der Stichtag von wesentlicher Bedeutung.

Schließt sie ihren Altersteilzeitvertrag erst nach dem Stichtag ab, muss sie nach der obigen Tabelle eine Anhebung um 5 Monate in Kauf nehmen, um weiterhin abschlagsfrei in Rente gehen zu können. Möchte sie mit 65 ohne Abschläge in Rente gehen, müsste sie einen Altersteilzeitvertrag vor dem Stichtag rechtsverbindlich abschließen.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die eine Altersteilzeitvereinbarung mit dem Arbeitgeber abschließen wollen, sollten jetzt schnell handeln: Es muss jeweils im Einzelnen überprüft werden, inwieweit bereits vor dem Stichtag eine verbindliche Altersteilzeitvereinbarung mit dem Arbeitgeber geschlossen werden muss oder inwieweit nach der Planung des Arbeitnehmers noch Zeit besteht.

Diese Überlegungen müssen nur Arbeitnehmer anstellen, die nach 2012 eine Rente beziehen wollen. Wer vorher in Rente geht, muss nach der derzeitigen Planung keine Änderung befürchten.